

RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

DMSG 1923 §1 Abs1;

Rechtssatz

Dem Gutachten der Amtssachverständigen ist bezüglich geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung solange zu folgen (es sei denn, dass es un schlüssig ist oder mit den ersichtlichen Tatsachen nicht übereinstimmt), als die Richtigkeit im Verwaltungsverfahren nicht durch Gegen ausführungen und Gegenbeweise von vergleichbarem Aussagewert widerlegt ist (Hinweis auf das E 13. Februar 1997, Zl. 94/09/0320, und die dort zitierte hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

freie Beweiswürdigung Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090029.X02

Im RIS seit

14.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>